OLG Köln, Urteil vom 4. 7. 1961 (Ss 84/61)

Der Angekl. mußte am 6. 11. 1959, als er mit einem Kombiwagen die B-Straße in H in Richtung K befuhr, wegen des starken Gegenverkehrs hinter einem auf der rechten Fahrbahnseite parkenden Kleinlaster an-halten. Da er seine Fahrt fortzusetzen beabsichtigte, sobald der aus Richtung K kommende Gegenverkehr dies zuließ, setzte er sein Fahrzeug etwas schräg zur Fahrbahn und betätigte den linken Richtungsanzeiger. Als die letzten Fahrzeuge des Gegenverkehrs — zwei Motorräder - vorbeigefahren waren, fuhr der Angekl., nachdem er in den Rückspiegel geschaut hatte, um den Nachfolgeverkehr zu beobachten, an. ohne zu bemerken, daß von hinten der Mopedfahrer K herankam. Nachdem der Angekl., etwa 4 m, hinter dem in seiner Fahrbahn befindlichen Hindernis nach links über die Mitte der Fahrbahn ausbiegend, gefahren war, kam es zu einem leichten Zusammenstoß des Mopedfahrer mit dem Fahrzeug des Angekl., wobei der Mopedfahrer so unglücklich mit dem Kopf auf das Pflaster aufschlug, daß er noch an der Unfallstelle verstarb.

Das AG hat den Angekl. wegen fahrlässiger Tötung verurteilt und dabei die Auffassung vertreten, der Angekl. habe den Tod des Mopedfahrers schuldhaft dadurch verursacht, daß er angefahren sei, ohne sich in ausreichender Form zu vergewissern, daß kein nachfolgendes Kraftfahrzeug bereits so nahe herangekommen war, daß es durch das Anfahren gefährdet wurde.

Die Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Nachfolgeverkehr hatte das AG aus dem Umstand abgeleitet, daß der Nachfolgeverkehr das Fahrzeug des Angekl. möglicherweise nur als haltendes wahrgenommen habe und infolgedessen darauf habe vertrauen können, daß der Angekl. ihm die ungehinderte Vorbeifahrt gestatten werde.

Diese Auffassung hat das LG nicht geteilt und den Angekl. auf seine Berufung hin freigesprochen. Die Strafkammer führt den Unfall auf ein vorschriftswidriges Verhalten des Mopedfahrers zurück, mit dem der Angekl. nicht zu rechnen brauchte.

Die hiergegen erhobenen Sachrügen der Revisionen der StA und der Nebenkl. haben Erfolg.

Das Anfahren eines auf der rechten Seite der Fahrbahn haltenden Fahrzeuges und seine Einordnung in den fließenden Verkehr ist schlechthin mit besonderen Gefahren verbunden, welche um so erheblicher werden, wenn der Anfahrende, wie hier der Angekl. wegen eines anderen Wagens gezwungen ist, sein Fahrzeug einige Meter nach links in die Fahrbahn hineinzulenken. Der BGH verlangt deshalb von dem Anfahrenden die Vornahme einer gewissenhaften und umfassenden Rückschau, um sich zu vergewissern, daß keine hinter ihm kommenden Verkehrsteilnehmer gefährdet werden (BGH in VRS 13, 220). Dieser Verpflichtung wird er auch nicht dadurch enthoben, daß er sein Fahrzeug nur mit Rücksicht auf den Gegenverkehr hinter dem Hindernis angehalten und so aufgestellt hat, daß seine Absicht unverkennbar ist, nach dem Aufhören des Gegenverkehrs in Ausübung seines ersten Rechtes zur Weiterfahrt alsbald seine Fahrt um das Hindernis herum fortzusetzen.

Denn die entscheidende Frage stellt sich hier nicht so sehr dahin, wer von den Unfallbeteiligten, der Angekl. oder der Mopedfahrer, das erste Recht zum Umfahren des auf der rechten Fahrbahnseite befindlichen Hindernisses hatte, sondern vielmehr dahin, ob einer von beiden in dieser besonderen Verkehrslage auf ein bestimmtes Verhalten des anderen vertrauen durfte. Ein solches Vertrauen war jedoch entgegen der Auffassung der Strafkammer hier für keinen der beiden gerechtfertigt.

Wenn die Strafkammer annimmt, der Angekl. habe damit rechnen dürfen, daß der hinter ihm wartende Verkehr auf ihn Rücksicht nehmen und ihn an der Weiterfahrt nach dem Vorbeilassen des Gegenverkehrs nicht hindern werde, so verkennt sie, daß ein in einer solchen Situation zum Anhalten gezwungener Kraftfahrer nicht nur hinter ihm ebenfalls zum Stehen gekommene Verkehrsteilnehmer in seine Überlegungen einzubeziehen hat, sondern auch diejenigen, die sich, wie hier der Mopedfahrer, noch in Fahrt befindlich, dem Hindernis gerade im Augenblick des Aufhören des Gegenverkehrs nähern, so daß sie sich der Möglichkeit gegenübersehen, ihre Fahrt an dem hinter dem Hindernis Wartenden vorbei zügig fortzusetzen. Freilich wird ein solches Verhalten des Nachfolgenden regelmäßig verkehrswidrig sein, weil es die Rücksichtnahme auf den abfahrbereit hinter dem Hindernis wartenden Kraftfahrer vermissen läßt. Ein derartiges Fehlverhalten ist indessen, wenn auch verkehrswidrig, im Straßenverkehr so häufig zu beobachten, daß der hinter dem Hindernis Wartende damit rechnen muß.

Bei Beurteilung dieser Verkehrssituation darf auch nicht übersehen werden, daß der hinter dem Hindernis aufgefahrene Verkehrsteilnehmer, um seine Fahrt fortsetzen zu können, seine Normalfahrspur verlassen und eine Fahrbewegung ausführen muß, welche die Fahrspur eines von links herankommenden kreuzt, der sich auf ein Umfahren des Hindernisses ohne Halt eingestellt und dabei einen Abstand vom rechten Straßenrand gewonnen hat, der ihn in gerader Richtung an dem Hindernis vorbeiführt.

Schließlich sind die Verhältnisse in der hier zu beurteilenden Verkehrslage häufig so beschaffen, daß sie zwar einem Breitfahrzeug, einem Kraftwagen, das Umfahren des Hindernisses wegen des Gegenverkehrs verbieten, die Vorbeifahrt eines Zweiradfahrzeuges jedoch wegen des hierzu benötigten viel geringeren Raumes ohne weiteres gestatten. Mit einem Durchfahren der verbliebenen Lücke zwischen dem Hindernis und den in Gegenverkehr fahrenden Fahrzeugen durch Zweiradfahrzeuge hat der Haltende daher stets zu rechnen.

Es ist der Strafkammer zwar darin zu folgen, daß es in erster Linie Sache des Nachfolgeverkehrs ist, den vor ihm liegenden Verkehr zu beobachten und seine Fahrweise diesem anzupassen. Die vorstehend aufgeführten besonderen Umstände jedoch verbieten es einem hinter einem Hindernis in seiner Fahrbahn zum Stehen gekommenen Verkehrsteilnehmer, sich nach Aufhören des Gegenverkehrs schlechthin darauf zu verlassen, der Nachfolgeverkehr werde seine Vorbeifahrt an dem Hindernis abwarten. Sie nötigt ihn vielmehr, der für jeden Verkehrsteilnehmer ohne weiteres erkennbaren besonderen Gefahrenlage dadurch Rechnung zu tragen, daß er sich vor Antritt der Weiterfahrt durch sorgfältige Rückschau Gewißheit darüber verschafft, daß nicht ein anderes Fahrzeug von hinten, in der Vorbeifahrt begriffen, schon so nahe herangekommen ist, daß es durch sein Anfahren gefährdet würde.

Um dieser Verpflichtung zu genügen, konnte der von der Strafkammer festgestellte Blick des Angekl. in den Rückspiegel nicht ausreichen, weil er dem Angekl. wegen der Schrägstellung des Fahrzeuges die Sicht auf die hinter ihm liegende Fahrbahn nur unvollkommen ermöglichte. Das war für den Angekl. auch ohne weiteres erkennbar. Er hätte sich daher durch Rückschau durch die Seiten- bzw. Rückfenster seines Wagens den erforderlichen Überblick auf die rückwärtige Fahrbahn verschaffen müssen. Hätte er das getan, so hätte er den Mopedfahrer gesehen und erkannt, daß dieser schon so nahe herangekommen war, daß ein nunmehriges Anfahren zum Zusammenstoß führen mußte.  
Zu diesem Schluß zwingt der Unfallhergang als solcher, insbesondere die Feststellung der Strafkammer, daß der Angekl. erst etwa vier Meter gefahren war, als es schon zu dem Zusammenstoß kam. Seine Unterlassung war daher für den Unfall ursächlich. Für ihn als geübten Kraftfahrer war es auch voraussehbar, daß sein Anfahren ohne vorherige gründliche Rückschau zu einem Unfall mit schwerwiegenden, auch tödlichen Folgen führen konnte. Das LG hätte den Angekl. daher nicht von jeder Schuld freisprechen dürfen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß den Mopedfahrer ein erhebliches, wenn nicht sogar ein überwiegendes Verschulden an dem Unfall trifft. Der Angekl. ist vielmehr der fahrlässigen Tötung schuldig.

(Mitgeteilt von Senatspräsident Dr. Dr. Wimmer, Köln)